

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg - ZAW - hat in ihrer Sitzung am 29.09.2025 folgende 10. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung in der Fassung vom 01.01.2024 wie folgt beschlossen:

1. Die Rechtsgrundlagen werden wie folgt geändert:

Die Abfallsatzung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (BVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24),
- § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232), i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80),
- §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582).

2. § 9 „Eigenkompostierung“ wird gestrichen.

3. In § 13 „Getrennte Einsammlung verwertbarer und sperriger Abfälle im Holsystem“ werden die Absätze (1), (8) und (10) wie folgt geändert:

(1) Der ZAW sammelt in haushaltsüblichem Umfang im Holsystem folgende verwertbaren oder sperrigen Abfälle ein:

- a) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle (Bioabfall),
- b) Papier, Pappe, Kartonage (PPK),
- c) sperrige Abfälle bis zu 4 cbm.

(8) Die Einsammlung der sperrigen Abfälle (Absatz 1 Buchstabe c) erfolgt auf Abruf im Rahmen der Sperrmüllabfuhr.

(10) Die Anmeldungen für die Sperrmüll- und Express-Service-Abfuhr nimmt der ZAW entgegen.

4. § 20 „Bereitstellung der Abfallgefäße, der sperrigen Abfälle und der Elektro- und Elektronikgeräte am Abfuhrtag“ wird die Überschrift des Paragraphen ersetzt sowie die Absätze (3), (4) und (7) wie folgt geändert:

Überschrift: Bereitstellung der Abfallgefäße und der sperrigen Abfälle am Abfuhrtag

(3) An dem vom ZAW festgesetzten Einsammlungstag sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer am Grundstück an gut erreichbarer Stelle so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können.

- (4) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum des ZAW. Es ist verboten, diese zu durchsuchen, umzulagern, zu entwenden oder Gegenstände hinzuzufügen.
- (7) Eine Bereitstellung der Gefäße bzw. von Sperrmüll an Privatstraßen ist nur dann möglich, wenn dem ZAW bzw. dem von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen eine Haftungsfreistellung für die Befahrbarkeit mit Abfallsammelfahrzeugen von dem Eigentümer bzw. der Eigentümergemeinschaft der Privatstraße ausgehändigt wurde und keine straßenrechtlichen bzw. arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen dem entgegenstehen.

5. In § 21 „Abfuhr“ wird Absatz (3) wie folgt geändert:

- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete unverzüglich zu beseitigen.

6. In § 27 „Gebühren für Restmüllgefäße“ werden die Gebühren der Absätze (1) bis (4) wie folgt geändert:

- (1) Die monatliche Grundgebühr für ein Restmüll-Kleingefäß beträgt für das

|                 |          |
|-----------------|----------|
| 50-Liter-Gefäß  | 13,04 €, |
| 60-Liter-Gefäß  | 15,64 €, |
| 80-Liter-Gefäß  | 20,88 €, |
| 120-Liter-Gefäß | 31,28 €, |
| 240-Liter-Gefäß | 62,56 €. |

- (2) Die Entleerungsgebühr für die 13. bis 26. Entleerung eines Restmüll-Kleingefäßes beträgt für das

|                 |          |
|-----------------|----------|
| 50-Liter-Gefäß  | 13,04 €, |
| 60-Liter-Gefäß  | 15,64 €, |
| 80-Liter-Gefäß  | 20,88 €, |
| 120-Liter-Gefäß | 31,28 €, |
| 240-Liter-Gefäß | 62,56 €. |

- (3) Die monatliche Entleerungsgebühr für das 1.100-Liter-Gefäß beträgt bei

|                          |           |
|--------------------------|-----------|
| zweiwöchentlicher Abfuhr | 425,92 €, |
| wöchentlicher Abfuhr     | 684,28 €. |

- (4) Ein 50-Liter Müllsack wird zum Stückpreis von 13,00 € abgegeben.

7. In § 28 „Gebühren für eine Müllschleuse“ werden die Gebühren der Absätze (1) bis (4) wie folgt geändert:

- (1) Die monatliche Grundgebühr für eine Müllschleuse beträgt bei

|                          |           |
|--------------------------|-----------|
| zweiwöchentlicher Abfuhr | 286,72 €, |
| wöchentlicher Abfuhr     | 573,44 €. |

- (2) Die jährliche Grundgebühr beträgt in der Kategorie

|   |           |
|---|-----------|
| A | 158,40 €, |
| B | 277,20 €, |
| C | 396,00 €, |
| D | 514,80 €. |

(3) Die Leistungsgebühr für jeden weiteren Einfüllvorgang beträgt 3,30 €.

(4) Bei Verlust eines Transponders werden 20,00 € erhoben.

8. In § 29 „Leistungsgebühr für zusätzliche Sperrmüllabfahren“ ändern sich die Gebühren der Absätze (1) bis (3) wie folgt:

(1) Für die dritte und jede weitere Sperrmüllabfuhr eines Haushaltes im Kalenderjahr wird eine Leistungsgebühr von 153,13 € erhoben.

(2) Die Leistungsgebühr für die „Express-Service-Abfuhr“ bis zu 4 cbm beträgt 153,13 €.

(3) Erfolgt die dritte und jede weitere Sperrmüllabfuhr eines Haushaltes im Kalenderjahr als „Express-Service-Abfuhr“, wird eine Leistungsgebühr von 306,26 € erhoben.

9. In § 30 „Gebühren für die Containerabfuhr“ ändert sich Abs. (2) wie folgt:

(2) Die sich aus der monatlichen Miete und den Kosten je Abfuhr zusammensetzende Grundgebühr beträgt für einen

| Containerart    | cbm | Monats-<br>miete | Kosten je<br>Abfuhr |
|-----------------|-----|------------------|---------------------|
| Normalcontainer | 10  | 35,18 €          | 194,82 €            |
| Normalcontainer | 20  | 51,68 €          | 249,44 €            |
| Normalcontainer | 30  | 59,92 €          | 286,73 €            |
| Presscontainer  | 10  | 208,25 €         | 194,82 €            |
| Presscontainer  | 20  | 297,50 €         | 190,82 €            |

10. In § 32 „Zusatzgebühren“ werden die Gebühren der Absätze (1), (2) und (4) wie folgt geändert:

(1) Für zusätzlich bereitgestelltes Bioabfallgefäßvolumen werden je 120 Liter 3,60 € monatlich berechnet.

(2) Die Gebühr für die zusätzliche Abfuhr beträgt für das

- a) 1.100-Liter-Restmüllgefäß 155,90 €,
- b) 1.100-Liter-Papiergefäß 17,34 €

(4) Für die Abfuhr eines fehlbefüllten 1.100-Liter-Papiergefäßes im Rahmen der Restmüllabfuhr wird eine Gebühr von 155,90 € erhoben.

11. § 33 „Gebührenermäßigung für Eigenkompostierer“ wird gestrichen.

12. In § 34 Verwaltungsgebühren werden Abs. (1) und (2) wie folgt geändert:

(1) Der ZAW erhebt für die erstmalige Bearbeitung eines Antrages auf Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft (§ 17 Abs. 1) sowie für die An-, Um- und Abmeldung von Restmüll- und Bioabfallgefäßen jeweils eine Verwaltungsgebühr im Sinne des § 9 HessKAG von 17,34 €.

(2) Für das Aufstellen oder den Abbau einer Müllschleuse wird eine Gebühr von 173,12 € erhoben.

13. In § 36 „Ordnungswidrigkeiten“ im Abs. (1) wird Punkt 14. wie folgt geändert:

14. entgegen § 20 Abs. 4 zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht, umlagert, entwendet oder Gegenstände hinzufügt,

14. Die 10. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**gez. Lutz Köhler**

**- Verbandsvorstandsvorsitzender -**